

AZ: 6415/19

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, auf welche Weise die Befundprüfung für den ehemaligen Stromzähler der Lieferstelle des Beschwerdeführers durchgeführt werden soll sowie wer die Kosten für die Überprüfung zu tragen hat.

Der Stromverbrauch für das von zwei Personen bewohnte Haus des Beschwerdeführers wird seit dem Jahr 1992 über einen Ferraris-Stromzähler mit der Zählernummer ...322 gemessen. Die Beschwerdegegnerin ist der zuständige Netz- und Messstellenbetreiber. Der Beschwerdeführer reklamierte den aus seiner Sicht überhöhten Stromverbrauch, als die Beschwerdegegnerin für September 2018 einen turnusgemäßen Austausch des Zählers ankündigte. Die Beschwerdegegnerin verlangte wiederholt den Zählertausch. Sie lehnte es ab, den Stromzähler auf ihre eigenen Kosten prüfen zu lassen. Die Beschwerdegegnerin widersprach auch dem Wunsch des Beschwerdeführers, den Stromzähler selbst zu einer Prüfstelle zu transportieren und ihn im Anschluss im Hause des Beschwerdeführers aufzubewahren.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die ehemals im Haus ansässige Zahnarztpraxis werde bereits seit dem Jahr 2013 nicht mehr betrieben. Er beheizt keine Toreinfahrt und besitze keinen Swimming-Pool. Der Stromverbrauch sei für einen Haushalt mit zwei Personen erheblich zu hoch. Solche Haushalte verbrauchten nach den Angaben eines Vergleichsportals im Internet nur ca. 2.500 kWh/Jahr. Dies sei ihm bereits vor drei Jahren aufgefallen. Er betreibe zudem eine Photovoltaik-Anlage. Er habe sich entschieden, den Zählertausch abzuwarten, weil ja die Beschwerdegegnerin den Stromverbrauch nach dem Zählerausbau auf ihre eigenen Kosten beweisen müsse. Sie dürfe keine Beweismittel vernichten. Wenn die Beschwerdegegnerin den Stromzähler ausbaue und mitnehme, bestünde die Gefahr einer Manipulation zu seinem Nachteil. Er bezweifle, dass der alte Stromzähler noch den Eichvorschriften entspreche. Er habe vorgeschlagen, den bereits vorhandenen Unterzähler so in die Kundenanlage einzubeziehen, dass dessen Messwerte als Vergleich zu den Messwerten der Beschwerdegegnerin herangezogen werden könnten. Auch dies habe die Beschwerdegegnerin verweigert. Dass die Beschwerdegegnerin nur zögerlich Reparaturen am benachbarten Traföhäuschen vorgenommen habe und dass er für den Stromzähler der Photovoltaik-Anlage zusätzliche Gebühren bezahlen solle, habe zum Vertrauensverlust beigetragen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass er selbst den Stromzähler im Beisein von Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin verpackt und sodann auf Kosten der Beschwerdegegnerin an eine staatlich anerkannte Prüfstelle versendet. Nach der Überprüfung möchte er den Stromzähler bei sich selbst aufbewahren, um ihn als Beweismittel weiter nutzen zu können.

Die Beschwerdegegnerin besteht darauf, dass der Stromzähler nach dem Austausch bei ihr aufbewahrt wird. Sie lehnt es weiterhin ab, den auszutauschenden Stromzähler auf ihre eigenen Kosten überprüfen zu lassen.

Die Beschwerdegegnerin trägt vor, sie dürfe ihren Netznutzungsabrechnungen auch ohne weitere Beweise die Ablesewerte des Stromzählers zugrunde legen. Dies ergebe sich aus den rechtlichen Vorgaben. Der aktuelle jährliche Stromverbrauch an der Lieferstelle von ca. 4.500 kWh sei durchaus typisch für ein Einfamilienhaus und aus ihrer Sicht nicht auffällig. Der Verbrauch sei relativ konstant. In den Jahren 2010 bis 2013 seien an der Lieferstelle noch ca. 8.000 – 9.000 kWh verbraucht worden. Hieraus ergebe sich ein Verbrauchsrückgang seit der Schließung der Zahnarztpraxis. Der Stromzähler an der Lieferstelle müsse jetzt zeitnah ausgetauscht werden, weil dessen Eichgültigkeit ablaufe. Bis zum 31.12.2020 sei dieser aber unter Berücksichtigung der Mindesteichgültigkeit von 16 Jahren sowie dreier Verlängerungen der Eichgültigkeit im Stichprobenverfahren noch gültig geeicht. Der Beschwerdeführer stelle für den erforderlichen Austausch des Zählers Bedingungen, die sie nicht annehmen könne. Der Stromzähler stehe in ihrem Eigentum und gehöre zu ihren Betriebsanlagen. Der Stromzähler könne daher nicht vor Ort verbleiben, wie es der Beschwerdeführer verlange. Den erforderlichen Zählerwechsel werde sie gerichtlich durchsetzen, wenn die Beteiligten sich nicht außergerichtlich einigen könnten.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die Beschwerdegegnerin unabhängig vom Ergebnis der Befundprüfung die Kosten für den Versand zur Prüfstelle sowie die Kosten der Befundprüfung trägt.

Die Beschwerdegegnerin als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Sinne des § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) darf sich auf die Messergebnisse des Stromzählers der Lieferstelle berufen. Denn sie hat die Abrechnungen auf der Grundlage von Ablesungen eines zugelassenen und gültig geeichten Stromzählers erstellt. Die Ablesewerte des Stromzählers sind bereits der vom Beschwerdeführer geforderte Nachweis für den Stromverbrauch der Lieferstelle.

Die Eichgültigkeit des derzeit noch verwendeten Stromzählers bis zum Ablauf des Jahres 2020 hat die Beschwerdegegnerin in der Stellungnahme vom 29.11.2019 belegt. Der Stromzähler aus dem Jahr 1992 war zunächst bis zum Jahr 2008 für 16 Jahre geeicht. Die Eichgültigkeit wurde sodann in dem zugelassenen Stichprobenverfahren bis zum 31.12.2012, bis zum 31.12.2016 sowie bis zum 31.12.2020 verlängert. Anhaltspunkte für Zweifel an den Angaben der Beschwerdegegnerin, die bei der zuständigen Eichdirektion ebenfalls dokumentiert sein müssen, liegen nicht vor.

Der Vortrag des Beschwerdeführers, andere Haushalte mit vergleichbarer Personenzahl verbrauchten durchschnittlich erheblich weniger Strom als die ihm gegenüber seit der Schließung der Zahnarztpraxis abgerechneten ca. 4.500 – 6.000 kWh, reicht als Indiz für eine Fehlfunktion des Stromzählers

noch nicht aus. Gleiches gilt für seine übrigen Angaben zum Nutzungsverhalten. Der Stromverbrauch an einer Lieferstelle hängt weniger von der Personenzahl im Haushalt als von der Art und Dauer der konkreten Nutzung der vor Ort betriebenen elektrischen Geräte ab. Die in Internetportalen genannten Durchschnittswerte können nur als grobe Orientierung bei Preisvergleichen dienen. In diesen Durchschnittswerten sind zum Beispiel Heizstromverbräuche oder eine elektrische Warmwasserbereitung nicht einkalkuliert. Der Stromverbrauch der hier streitgegenständlichen Lieferstelle ist nach dem Jahr 2013 signifikant zurückgegangen, was zu dem Vortrag, die ehemaligen Praxisräume würden nicht mehr als solche genutzt, passt.

Der Beschwerdeführer als Anschlussnutzer hat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 MsbG i. V. m. § 39 MessEG das Recht, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung zu verlangen. Dies ist der vorgesehene Weg, Zweifel an der Funktionstüchtigkeit oder Messgenauigkeit eines Stromzählers mit Nachweisen zu unterfüttern. Die Beschwerdegegnerin hat ihrerseits keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der bisherige Stromzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass eine Überprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle doch den Nachweis für eine fehlerhafte Messung erbringen könnte. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann die Beschwerdegegnerin jedoch nicht allein wegen des Alters des Zählers verpflichtet werden, diesen auf ihre eigenen Kosten prüfen zu lassen.

Wer die Kosten einer Befundprüfung gemäß § 39 MessEG tragen muss, ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 2 MsbG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 2 MessEG: *„Ergibt eine Befundprüfung nach § 39 [MessEG], dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Absatz 2 [MessEG] nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte.“* Dies bedeutet, die Beschwerdegegnerin als Messstellenbetreiber trägt die Kosten der Befundprüfung nur dann, wenn sie selbst diese beauftragt oder wenn die Überprüfung ergäbe, dass der Zähler den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Der Beschwerdeführer kann von der Beschwerdegegnerin auch nicht verlangen, dass die Beschwerdegegnerin einer Aufbewahrung in der Obhut des Beschwerdeführers zustimmt. Denn der Stromzähler gehört der Beschwerdegegnerin. Sie ist nicht verpflichtet, dem Beschwerdeführer den Stromzähler zur Aufbewahrung zu überlassen.

Die Beschwerdegegnerin kann dagegen gemäß § 21 Satz 1 Niederspannungsanschlussverordnung vom Beschwerdeführer verlangen, dass dieser ihren Mitarbeitern den Austausch des Stromzählers gestattet. Die Beschwerdegegnerin muss sicherstellen, dass der Stromverbrauch an der Lieferstelle des Beschwerdeführers auch künftig durch eine Messeinrichtung gemessen wird, die den gültigen Eichvorschriften entspricht. Demnach muss der Stromzähler an der Lieferstelle bis zum 31.12.2020 ausgetauscht werden.

Die Beteiligten sollten sich auf den Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung der durch die Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 07.01.2020 ergänzten Einzelheiten einigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Stromzähler Nr. ...322 wird spätestens bis zum 15.04.2020 durch die Beschwerdegegnerin gegen einen neuen elektronischen Zähler ausgetauscht. Hierzu gestattet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin nach entsprechender Terminvereinbarung den Zutritt zu seinem Objekt und zum Zählerplatz. Der ausgebaute Stromzähler wird von den Mitarbeitern der Beschwerdegegnerin vor Ort in ein Postpaket verpackt und zur Befundprüfung nach Wahl des Beschwerdeführers an eine der von der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 07.01.2020 benannten staatlich anerkannten Prüfstellen versandt. Der Beschwerdeführer teilt der Beschwerdegegnerin bis zum 31.03.2020 mit, bei welcher Prüfstelle die Befundprüfung erfolgen soll. Zugleich teilt der Beschwerdeführer mit, ob die Prüfung auch die innere Beschaffenheit des Zählers umfassen soll (vollständige Prüfung, mit Öffnung des Messgeräts und Überprüfung des Zählwerks – in diesem Fall steht das Messgerät für eine nochmalige messtechnische Untersuchung nicht mehr zur Verfügung). Dem Beschwerdeführer steht es frei, den Weg zur Poststelle zur Aufgabe des Pakets durch die Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin zu begleiten. Die Kosten für den Versand zur Prüfstelle sowie die Kosten der Befundprüfung streckt die Beschwerdegegnerin zunächst vor.
2. Die Beteiligten einigen sich vorab bereits dahingehend, dass sie das Ergebnis der Überprüfung des Stromzählers anerkennen. Ergibt die Befundprüfung der Messeinrichtung, dass diese die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten sowie die Befundprüfung nicht bestanden hat, wird der Netzbetreiber die Verbrauchswerte entsprechend § 71 Abs. 3 MsbG neu ermitteln und dem/den Stromlieferanten die korrigierten Werte zur Korrektur der Verbrauchsabrechnungen für die letzten drei Jahre übermitteln.
3. Die Beschwerdegegnerin übernimmt in diesem Falle die Kosten der Überprüfung.
4. Ergibt die Befundprüfung, dass der Stromzähler die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten sowie insgesamt die Befundprüfung bestanden hat, erstattet der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin die Kosten des Paketversands gemäß Ziffer 1 sowie die Kosten und ggf. weiteren Auslagen der Befundprüfung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 09.03.2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann